

Stenographisches Protokoll.

96. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

Freitag, den 10. März 1922.

Tagesordnung: 1. Dritte Lesung des Bundesgesetzes, wirksam für das Land Kärnten, betreffend die Aufhebung des Eheverbotes für die weiblichen Lehrkräfte der Volks- und Bürgerschulen Kärntens. — 2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (783 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten (802 der Beilagen). — 3. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Forstner und Genossen (740 der Beilagen), betreffend die Abänderung der im § 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R. G. Bl. Nr. 29, festgesetzten Wertgrenzen über die Leistung von Verzugs- und Vergütungszinsen (803 der Beilagen).

Inhalt.

Vorlage der Bundesregierung.

Zuweisung von 796 der Beilagen an den Finanz- und Budgetausschuß (Seite 3262).

Verhandlungen.

Dritte Lesung des Bundesgesetzes, wirksam für das Land Kärnten, betreffend die Aufhebung des Eheverbotes für die weiblichen Lehrkräfte der Volks- und Bürgerschulen Kärntens (793 der Beilagen [Seite 3259]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (783 der Beilagen),

betreffend ein Bundesgesetz über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten (802 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Steinegger [Seite 3259 und 3260], Abgeordneter Dr. Zeidler [Seite 3260] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3261]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Forstner und Genossen (740 der Beilagen), betreffend die Abänderung der im § 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R. G. Bl. Nr. 29, festgesetzten Wertgrenzen über die Leistung von Verzugs- und Vergütungszinsen (803 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Forstner [Seite 3261] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 3262]).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Antrag

der Abgeordneten Burgstaller, Josef Weiss und Genossen, betreffend den Bau der Weilhartbahn (812 der Beilagen).

Anfragen

1. der Abgeordneten Schönbauer, Lanner und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die zweimalige Erhebung von Steuern im Burgenlande (Abhang I, 286/I);
2. der Abgeordneten Schönbauer, Lanner und Genossen an den Bundesminister für Volksernährung,

betreffend die Ausfuhrbeschränkungen im Burgenlande (Anhang I, 287/I);

3. der Abgeordneten Schönbauer, Größbauer, Lanner und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Saatgutlieferung und Förderung der Pferdezücht im Burgenlande (Anhang I, 288/I).
4. der Abgeordneten Schleisinger und Genossen an den Bundesminister für Finanzen und für Justiz über den Streik der Rechtspraktikanten bei den Wiener Gerichten (Anhang I, 289/I).

Beginn der Sitzung: 12 Uhr 10 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident Dr. **Weiskirchner**,
zweiter Präsident **Reiß**, dritter Präsident
Dr. **Pinghofer**.

Schriftführer: **Markschläger**, **Seidel**.

Vizekanzler und Leiter der Angelegenheiten des Unterrichtes und des Kultus: **Breisky**.

Bundesminister: Dr. **Gürtler** für Finanzen, Dr. **Pauer** für soziale Verwaltung, Dr. **Hennel** für Land- und Forstwirtschaft und Leiter des Bundesministeriums für Äußeres, **Wächter** für Heereswesen.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 9. März d. J. liegt in der Kanzlei zur Einsicht auf.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Der erste Punkt ist die dritte Lesung des Bundesgesetzes, wirksam für das Land Kärnten, betreffend die Aufhebung des Eheverbotes für die weiblichen Lehrkräfte der Volks- und Bürgerschulen Kärntens (793 der Beilagen).

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. **Angerer**: Ich verzichte!

Präsident: Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte die Damen und Herren, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Das hohe Haus hat das Bundesgesetz, wirksam für das Land Kärnten, betreffend die Aufhebung des Eheverbotes für die weiblichen Lehrkräfte der Volks- und Bürgerschulen Kärntens (gleichlautend mit 793 der Beilagen) in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Punkt der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Steinegger als Berichterstatter des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (783 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Gesetze vom 13. Juli 1920, St. G. Bl.

Nr. 311, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, auf andere Personengruppen (I. Novelle zum Staatsbedienstetenversicherungs-gesetz) (802 der Beilagen), die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Steinegger**: Hohes Haus! Bald nachdem das Gesetz über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten beschlossen worden und in Wirksamkeit getreten war, wurden überall Wünsche laut, welche eine Ausdehnung dieses Gesetzes auch auf andere Gruppen, die unter ähnlichen Arbeitsverhältnissen stehen, forderten. Auch hier im Hause wurden in dieser Richtung Anträge eingebracht, und zwar ein Antrag der Abgeordneten Unterkircher, Nigler, Kollmann und Genossen über die Einbeziehung der Landesangestellten in dieses Gesetz und ein Antrag der Abgeordneten Kolarz, Odehnal, Angerer und Genossen wegen Ausdehnung dieser Krankenversicherung insbesondere auf die böhmisch-herzegowinischen Pensionisten.

Die Regierung hat eine Vorlage eingebracht, in der diese Anträge verarbeitet sind, insbesondere ist darin auch dem Antrage Kolarz-Odehnal-Angerer Rechnung getragen.

Im Ausschusse wurde bei Verhandlung dieses Gegenstandes allgemein die Ansicht vertreten, es sei notwendig, die Krankenversicherung der Staatsangestellten auf verwandte Berufsgruppen auszudehnen, und man werde insbesondere nicht darum herumkommen, auch die Angestellten von Kammern, zum Beispiel Handels- und Gewerbekammern, Arbeiterkammern und ähnlichen Institutionen, in dieses Gesetz einzubeziehen. Man hat jedoch, da bisher keine durchgearbeiteten Grundlagen für die Wirkung und die Folgen der Ausdehnung vorhanden waren, augenblicklich davon abgesehen. Immerhin wird sich im Laufe der Zeit über diese Frage noch sprechen lassen müssen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf dehnt im § 1 die Krankenversicherung auf die Angestellten von Bundesländern, von Gemeinden mit eigenem Statut, sowie ländersweise auf Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen aus. Man hat diese ländersweise Ausdehnung festsetzen müssen, weil in den einzelnen Ländern die Verhältnisse verschieden sind, weil wir heute dort bereits Berufsgruppen haben, die hier neu einbezogen werden sollen, die jedoch eine bessere Krankenversicherung haben als die vorliegende und daher vermutlich nicht den Wunsch haben, hier zwangsweise eingeteilt zu werden.

Weiters wird nach § 2 diese Krankenversicherung auch auf die Angestellten der Anstalt selbst ausgedehnt. Dabei ist allerdings die Einschränkung gemacht, daß diese Personen in den Verwaltungskörper der Anstalt nicht wählbar sind. Es werden auch die Familien dieser Angestellten nach dem Verbesserungsantrage des Ausschusses in diese Krankenversicherung einbezogen.

§ 4 nimmt in die Versicherung provisorisch alle jene Personen auf, deren normalmäßig fortlaufende Ruhegehälter auf Grund der Bestimmungen des § 11, Absatz 5, des Gesetzes vom 17. Dezember 1921, also des Pensionistengesetzes, provisorisch erhöht wurden. Außerdem die bosnisch-herzegowinischen Pensionsparteien, die in einer Gemeinde der Republik Österreich heimberechtigt sind und aus Bundesmitteln Beihilfen beziehen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit besonders darauf aufmerksam machen, daß man in Zukunft auch dazu wird kommen müssen — es entspricht dies auch den Wünschen, die Herr Abgeordneter Kollarz nach dieser Richtung mehrfach geäußert hat — solche Parteien auch dann einzubeziehen, wenn der Familienerhalter in irgendeinem Privatbetrieb beschäftigt und dort krankenversicherungspflichtig ist; seine Familie hängt dann eigentlich in der Luft, weil in den anderen Versicherungsanstalten eine Familienversicherung meistens nicht vorhanden ist. Die Regierung wird also darüber nachdenken müssen, wie hier ein Ausweg gefunden werden soll.

Des weiteren wird man in der Zuerkennung dieser Beihilfen nicht allzu engherzig sein dürfen, damit auch die Folgen, die Krankenversicherung und die sonstigen Folgen, die aus einer solchen Zuerkennung entstehen, auf einen möglichst großen Kreis solcher Angehörigen angewendet werden können. Besonders begrüßenswert nach dieser Richtung ist es, daß in diesem Gesetze der einmütigen Anschauung entsprochen wurde, daß auch für diese Kategorie der provisorisch Einbezogenen der Staat dieselben Zuwendungen bezahlt wie für die anderen Mitglieder der Krankenversicherung, so daß sie selbst nicht gezwungen sind, den ganzen Beitrag zu bezahlen.

Im übrigen wäre die Begründung des Gesetzes dieselbe, wie sie seinerzeit bereits für die Notwendigkeit der Krankenversicherung der Staatsbediensteten gegeben wurde, und es erübrigt sich daher, alle diese bereits im Hause vorgebrachten Argumente neuerdings aufzuzählen. Das Gesetz bedeutet sicher einen weiteren sozialen Fortschritt, einen weiteren Aufstieg auf der kulturellen Stufenleiter, wird deshalb sicher von allen Parteien des Hauses begrüßt, und ich glaube daher keine Fehlbewertung zu tun, wenn ich das Haus um die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes ersuche. (Beifall.)

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Zeidler.

Abgeordneter Dr. Zeidler: Hohes Haus! Ich habe zu dem vorliegenden Gesetzentwurf im Interesse einer Kategorie von Angestellten, die auch an der Verwaltung öffentlichen Rechtes mitarbeiten, eine Ergänzung zu beantragen. Es handelt sich um die Angestellten der Handels- und Gewerbekammern und um die definitiv Angestellten der Arbeiterkammern. Es sind ja nach der neunten Novelle zum Krankenversicherungsgesetze die Angestellten der Kammern ebenfalls krankenversicherungspflichtig. Es ist nun begreiflicherweise der lebhafteste Wunsch der Kammerangestellten, daß sie derselben Wohltaten teilhaftig werden wie die der Bundeskrankenversicherung angeschlossenen Angestellten. Sie wünschen freie Arztwahl — ein Hauptpunkt, der die Kammerangestellten veranlaßt, den Wunsch zu äußern, ebenfalls in die Versicherung nach diesem Gesetz einbezogen zu werden. Wenn die Lehrer und die Gemeindeangestellten einbezogen werden, so besteht kein einzuführender Grund, weshalb nicht auch die Angestellten der Kammern einbezogen werden sollten. Denn nach § 27, Absatz 2, des Kammergesetzes vom 25. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 98, haben ja auch die Beamten des Kammeramtes Arbeiten der öffentlichen Verwaltung zu verrichten, sie sind also jedenfalls den Angestellten der Gemeinde und den Angestellten an den öffentlichen Schulen in dieser Hinsicht als öffentliche Funktionäre gleichzustellen. Ich stelle daher den Antrag, daß im § 1 zum Schlusse des Absatzes 1 nach den Worten „versichert werden“ folgende Worte hinzugefügt werden (*liest*):

„Auch die Angestellten der Handels- und Gewerbekammern und die definitiv Angestellten der Arbeiterkammern können über Antrag der Kammerleitungen in diese Krankenversicherung einbezogen werden.“

Ich bitte das hohe Haus um die Annahme dieses Antrages.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zeidler ist mit der nötigen Zahl von Unterschriften versehen, ist daher genügend unterfüßt und steht in Verhandlung.

Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Steinegger: Hohes Haus! Ich habe schon in der Einleitung darauf hingewiesen, daß der Wunsch nach Einbeziehung der Gruppen der Kammerangestellten vorhanden ist und daß wir uns im Ausschuss eingehend damit

beschäftigt haben. Ich habe auch die Gründe angegeben, warum der Ausschuß zu dieser Stellungnahme gekommen ist und bin selbstverständlich als Berichterstatter verpflichtet, auf dem Standpunkte des Ausschusses zu bleiben.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche § 1, Absatz 1, annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zeidler. Derselbe lautet *(liest)*:

„Auch die Angestellten der Handels- und Gewerbekammern und die definitiv Angestellten der Arbeiterkammern können über Antrag der Kammerleitungen in diese Krankenversicherung einbezogen werden.“

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche für diesen Zusatzantrag stimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Auch dieser Zusatzantrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche auch die Absätze 2 und 3 des § 1, sowie die §§ 2, 3, 4 und 5, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat das Gesetz in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter Steinegger: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Referent beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte daher diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat das Bundesgesetz über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Gesetze vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 311, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten (I. Nachtrag), auch in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkte der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Forstner als Berichterstatter die Verhandlung über das Bundesgesetz, betreffend Verzugszinsen in der Sozialversicherung (803 der Beilagen), einzuleiten.

Berichterstatter Forstner: Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht geeignet, das politische Interesse der Mitglieder dieses hohen Hauses und der breiten Öffentlichkeit zu erwecken. Er interessiert bloß die Verwaltungen der Sozialversicherungsanstalten und jenen Teil von Arbeitgebern, die mit der Abfuhr der Versicherungsbeiträge und anderer lange fälliger Zahlungen zögern. Wer sich dessen bewußt ist, daß Sozialversicherungsinstitute darauf bedacht sein müssen, die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen zu decken, und die Beiträge pünktlich abführt, hat mit diesem Gesetze nie etwas zu tun. Und die Sozialversicherungsanstalten können Rückstände nicht ertragen, weil es ihnen sonst unmöglich wird, ihren Verpflichtungen den armen Leidenden gegenüber nachzukommen.

Aus den angeführten Gründen will ich mich an die Ermahnungen der Ersparungskommission halten und kurz sein, um Papier und Druckkosten zu ersparen.

Weil ich Mitglied der Ersparungskommission bin, muß ich wohl mit gutem Beispiel vorangehen. Was zu dem Gesetze zu sagen ist, steht im Berichte des Ausschusses. Die Mitglieder des hohen Hauses haben ihn wohl ohnehin schon gelesen. Ich bitte daher um Annahme des vom Ausschusse für soziale Verwaltung vorgelegten Gesetzentwurfes.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1 bis einschließlich 7, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat dem Gesetzentwurfe in zweiter Lesung zugestimmt.

Berichterstatter Forstner: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Referent beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

3262

96. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 10. März 1922.

Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Das hohe Haus hat das Bundesgesetz, betreffend Verzugszinsen in der Sozialversicherung (gleichlautend mit 803 der Beilagen), auch in dritter Lesung genehmigt.

Die Vorlage der Bundesregierung, betreffend den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die III. Vermögensabgabe-

novelle (796 der Beilagen), werde ich dem Finanz- und Budgetausschusse zuweisen. (Nach einer Pause:) Es wird keine Einwendung erhoben.

Die nächste Sitzung werde ich mit Zustimmung des hohen Hauses im schriftlichen Wege bekanntgeben.

Wird gegen meinen Vorschlag eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 30 Minuten nachmittags.

